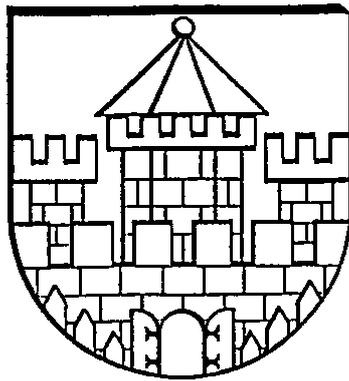


# **Satzung**



**Bürgerverein von  
Ratzeburg und Umgebung e. V.**

**§ 1****Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein von Ratzeburg und Umgebung e.V." Er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ratzeburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens sowie des Brauchtums, der Landschaftspflege und des Naturschutzes in der Stadt Ratzeburg und Umgebung.

**§ 1 a**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 2****Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Bestrebung fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Erhalt der Mitgliedskarte und der Satzung erworben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den Bewerber. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der/die Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur nach vorangegangener halbjähriger, schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist,
- b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder wenn es mit dem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder bei Kundgabe extremistischer (rechts oder links), rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen; dieses wächst den übrigen Vereinsmitgliedern zu.

**§ 3****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beirat mit höchstens 12 Mitgliedern.

**§ 4****Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der jeweilige 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ersten ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des ge-

schäftsführenden Vorstandes aus, so tritt bis zur nächsten Neuwahl an dessen Stelle der betreffende Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Beirates, dessen Zuwahl der erweiterte Vorstand vornimmt.

Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

“Es ist anzustreben, die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 3 im rotierenden System durchzuführen, so dass in jedem Jahr jeweils zwei des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden, und zwar

zweijährlich:

1. Vorsitzender  
Kassierer

alternierend:

2. Vorsitzender  
Schriftwart

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand sowie die Mitgliederversammlung nach Bedarf zu Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auch alle anderen schriftlichen Arbeiten besorgt der Schriftführer, soweit sie nicht vom Vorsitzenden ausgeführt werden.

Der Kassierer ist für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, alle für den Verein be-

stimmten Gelder anzunehmen, Einnahmebelege zu fertigen, alle Ausgaben durch Quittungen zu belegen und alle nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben vorher vom Vorstand genehmigen zu lassen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften bis zu 100,00 € zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung gewählt werden, mindestens einmal im Jahr zu prüfen. In der Hauptversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 5**

### **Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf und ferner auf Antrag von wenigstens vier seiner Mitglieder formlos einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahl findet alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung statt; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Mitglieder- und Hauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einberufen

- a) als ordentliche Jahres - Hauptversammlung innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres,
- b) als außerordentliche Hauptversammlung, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Bera-

tungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen,

c) nach Bedarf.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher, und zwar schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen von den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Während der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und bei der Neuwahl eines Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Beirates die Leitung.

Der Hauptversammlung obliegen

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassierers,
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Erledigung eingegangener Anträge.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, während zu sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nur auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmzettel zu erfolgen.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, wenn diese Angelegenheit auf der Tagesordnung steht.

Ist die Auflösung beschlossen, bestellt der Vorstand einen Liquidator. Dieser hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen. Das restliche Vereinsvermögen fällt an die Stadt Ratzeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 17. März 1961 beschlossen und durch Beschluss vom 6. April 1989 sowie Beschluss vom 22. April 1999 geändert worden. Eine weitere Änderung wurde am 22.03.2013 beschlossen.